

Reglement über die Entschädigung der Organe der ZAKU

vom 12. November 2012

Die Generalversammlung der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)

beschliesst:

Artikel 1 Verwaltungsrat

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf folgende jährliche Entschädigungen:

- a. Verwaltungsratspräsident / Verwaltungsratspräsidentin

Fester Betrag von Fr. 9'000.-- pro Jahr, und
Sitzungsgeld;

- b. Vizepräsident / Vizepräsidentin

Fester Betrag von Fr. 7'000.-- pro Jahr, und
Sitzungsgeld;

- c. Chef Bau / Chefin Bau

Fester Betrag von Fr. 7'000.-- pro Jahr, und
Sitzungsgeld;

- d. Weitere Verwaltungsratsmitglieder:

Fester Betrag von Fr. 3'000.-- pro Jahr, und
Sitzungsgeld.

² Erfordert die Arbeit des Verwaltungsrats Sitzungen, haben die Sitzungsteilnehmer Anspruch auf folgende Entschädigung:

- a. Der Vorsitzende / die Vorsitzende Fr. 320.00
- b. Die weiteren Mitglieder Fr. 160.00

³ Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigungen vierteljährlich aus.

Artikel 2 Kontrollkommission

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf folgende Entschädigung:

- a. Präsident / Präsidentin Fr. 320.00
- b. Mitglieder Fr. 160.00

² Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigungen jeweils nach der Sitzung der Kontrollkommission aus.

Artikel 3 Spesen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Kontrollkommission haben Anspruch auf folgende Spesenentschädigungen:

- a. Fahrspesen Fr. 0.70 pro Fahrkilometer
- b. Telefonkosten nach Aufwand
- c. Portokosten nach Aufwand
- d. Auswärtige Verpflegung Fr. 22.00 pro Mahlzeit.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement über die Entschädigung der Organe der ZAKU AG vom 19. November 2007 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Attinghausen, den 12. November 2012

Der Präsident Der Geschäftsführer

Beat Walker Bernhard Indergand